

GZ 74700/0205-II/B/10/2010

## **K U N D M A C H U N G**

### **Maßnahmen**

**gemäß § 1 Absatz 3 der Rindertuberkuloseverordnung,  
BGBl. II Nr. 322/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 381/2009  
und  
§ 53 Absatz 6 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes  
(LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 156/2009**

#### **I.**

Die gefallenen und nicht zum Zweck der Fleischgewinnung getöteten Rinder ab einem Alter von 2 Jahren sind ab 1. Jänner 2011 bis auf Widerruf, in den, in Punkt 1 und 2 in den Amtlichen Veterinärnachrichten Nr. 11/2010 vom 21. Dezember 2010 veröffentlichten Sonderuntersuchungsgebieten (BMG- 74600/0232-II/B/2010), sowie in jenen Beständen der Sonderuntersuchungsgebiete, die in Sonderüberwachungsgebieten gealpt haben, gemäß § 1 (3) der Rindertuberkuloseverordnung i.d.g.F. zu untersuchen.

Hierbei ist eine Vorselektion der Tiere aufgrund des klinischen Vorberichtes/Grund der Verendung sowie des Erhaltungszustandes zu treffen.

Bei Vorliegen eines verdächtigen Sektionsbefundes ist gemäß § 7 (Abklärung eines pathologisch-anatomisch verdächtigen Befundes) Rindertuberkuloseverordnung i.d.g.F. vorzugehen.

Die Sonderuntersuchungsgebiete sind allen, mit den o.g. Untersuchungen betrauten Personenkreisen zur Kenntnis zu bringen.

Die Kosten für die Einsendung der verdächtigen Proben an die Untersuchungsstelle, die AGES-IVET Mödling, trägt der Bund.

## II.

Bei Verdacht auf Tuberkulose im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung von Farmwild aus den in Punkt 1 und 2 in den Amtlichen Veterinärnachrichten Nr. 11/2010 vom 21. Dezember 2010 veröffentlichten TBC-Sonderuntersuchungsgebieten (BMG 74600/0232-II/B/10/2010), sind ab 1. Jänner 2011 bis auf Widerruf Proben gemäß § 55 Absatz 2 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) zu entnehmen.

Die Probenahme hat analog der Probenahme in § 7, Ziffer 1 und Anhang 4 der Rindertuberkuloseverordnung i.d.g.F. zu erfolgen.

Die Proben sind an das nationale Referenzlabor, die AGES-IVET Mödling einzusenden.

Die Sonderuntersuchungsgebiete sind allen mit der Schlachtung des Farmwildes sowie den mit o.g. Untersuchungen betrauten Personenkreisen zur Kenntnis zu bringen.

Wien, am 3. Jänner 2011  
Für den Bundesminister:  
Mag. Ulrich HERZOG